

SATZUNG

des Batterschen Carnevalclub BCC 1952 e.V.

§ 1 NAME, SITZ UND ZWECK DES VEREINS

Der Verein führt den Namen Batterscher Carnevalclub 1952 e.V. mit Sitz in Breitenworbis. Er ist Mitglied im Landesverband Thüringer Carnevalvereine e.V. (LTK). Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist, Pflege und Förderung des karnevalistischen Brauchtums. Dies wird insbesondere durch Geschichtspflege, Galaveranstaltungen, Kinder-, Schüler- und Jugendkarneval, Seniorenfasching, Umzüge u. ä. verwirklicht.

§ 2 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 AUFLÖSEN DES VEREINS

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das:

Kinder - Hospiz
Mitteldeutschland
Harzerstraße 58
99743 Nordhausen

§ 6 GESCHÄFTS - UND VEREINSJAHR

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Das Vereinsjahr beginnt am Aschermittwoch und endet mit der Saison des darauf folgenden Jahres.

§ 7 MITGLIEDSCHAFT

1. Erwerb der Mitgliedschaft:

Mitglied des BCC kann werden, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat und diese Satzung anerkennt. Die Mitgliedschaft ist, aufgrund der Befürwortung durch den

Vorstand, mit 2/3 Mehrheit in einer Mitgliederversammlung zu bestätigen. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich bei einem Mitglied des Vorstands einzureichen.

2. Gruppierung der Mitgliedschaft:

- a) **Aktive Mitglieder** - sind zu aktiver Vereins- und leistungsfördernder Mitarbeit im BCC befähigte Mitglieder.
- b) **Passive Mitglieder** - hierunter zählen alle Mitglieder, denen aus Gründen ihres Alters, bzw. ihrer Gesundheit und aus anderen triftigen Gründen die aktive Mitarbeit im Verein nicht mehr möglich ist.
- c) **Ehrenmitglieder** - zum Ehrenmitglied wird auf Beschluss des Vorstandes und mit Zustimmung der Mitgliederversammlung ernannt, wer 25 Jahre aktives Mitglied des BCC war und sich besondere Verdienste um die Entwicklung und Förderung des Batterschen Carnevals erwarb.

3. Rechte und Pflichten:

- a) Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- b) Alle Mitglieder sollen an der Jahreshauptversammlung, bzw. den Mitgliederversammlungen teilnehmen.
- c) Jedes aktive Mitglied ist verpflichtet, bei den vom Vorstand anberaumten Zusammenkünften und Einsätzen konstruktiv mitzuwirken.

4. Beenden bzw. Verlust der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austrittserklärung, Ausschluss bzw. Auflösen des Vereins.

- a) **Austritt** - Der Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden. Die Willenserklärung muss spätestens am 30. September des laufenden Kalenderjahres einem Mitglied des Vorstandes zugegangen sein. Sämtliche Verpflichtungen gegenüber dem Verein sind bis zum Ende des Austrittjahres zu erfüllen.
- b) **Ausschluss** – Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung. Der Beschluss bedarf der 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Antrag auf Vereinsausschluss, durch die Mitgliederversammlung ist spätestens 4 Wochen vor der anberaumten Mitgliederversammlung dem Vorstand vorzulegen.

§ 8 EHRUNGEN UND AUSZEICHNUNGEN

1. Ehrungen

- a) Offizielle Gratulationen des BCC anlässlich von Jubiläen bzw. anderen persönlichen Anlässen der Mitglieder, z.B. runde und hohe Geburtstage, Firmenjubiläen, Eheschließungen usw.
- b) Kondolenz bei Todesfällen

2. Auszeichnungen auf Beschluss des Präsidiums sind:

- a) **bronzene Luftschlange** nach 10 Jahren Mitgliedschaft,
- b) **silberne Luftschlange** nach 15 Jahren Mitgliedschaft,
- c) **goldene Luftschlange** nach 20 Jahren Mitgliedschaft,
- d) **Schnallenkopf** nach 25 Jahren Mitgliedschaft.

Die höchste Auszeichnung des BCC, der Schnallenkopf kann auf Beschluss des Präsidiums auch für besondere Verdienste um den BCC verliehen werden. Der Vorstand - das Präsidium - benennt die zu Ehrenden und Auszuzeichnenden in einer öffentlichen Veranstaltung und nimmt in dieser die Ehrungen bzw. die Auszeichnung vor.

§ 9 BEITRAGSWESEN

1. Festsetzen der Beiträge

Der jährliche Mindestbeitrag beträgt für:

- a) ein aktives Mitglied 30,00 Euro
- b) ein aktives Mitglied im Ausbildungsverhältnis/Studium 10,00 Euro
- c) ein passives Mitglied 60,00 Euro
- d) ein aktives Ehepaar 50,00 Euro

1. Beitragsänderungen, die über die vorgenannten Mindestsätze hinausgehen können, werden in der Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

2. Fälligkeit der Beiträge

Die Beiträge sind spätestens zum 30.12. des laufenden Geschäftsjahres fällig. Die Einzahlung kann nur per Überweisung auf unser Bankkonto erfolgen.

3. Beitragsrückstand

Beitragsrückstände werden zunächst 4 Wochen nach Fälligkeit angemahnt. Bleibt der Schuldner in Verzug, so tritt § 7 Absatz 4b dieser Satzung in Kraft.

4. Stundung von Beitragszahlungen

Erklärt ein Mitglied freiwillig seine Zahlungsunfähigkeit, so kann das betroffene Mitglied schriftlich, unter Angabe der Gründe, einen Zahlungsaufschub bzw. einen einmaligen Zahlungserlass beantragen. Über diesen Antrag beschließt das Präsidium und gibt das Ergebnis dem betroffenen Mitglied schriftlich bekannt.

§ 10 DER VORSTAND - DAS PRÄSIDIUM

1. Zusammensetzung des Vorstandes

Der gesamte Vorstand, das Vollpräsidium, setzt sich wie folgt zusammen:

a) dem **engeren (geschäftsführenden) Präsidium**. Es vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Geschäftsführendes Präsidiums im Sinne des § 26 BGB sind:

- aa) Präsident (I. Vorsitzender)
- ab) Vizepräsident (2. Vorsitzender)
- ac) Schatzmeister (Kassenwart)
- ad) Protokollant (Schriftführer)

b) den **Beisitzern**

Je ein Beisitzer ist für einen Aufgabenbereich verantwortlich, und zwar für:

- ba) Öffentlichkeitsarbeit (Public Relation - PR)
- bb) Dekoration und Chronik
- bc) Technik und Organisation

2. Aufgaben des Vorstandes – Präsidiums

- a) Der Vorstand - das Präsidium - ist ermächtigt, die Jahreshauptversammlungen und die Mitgliedervollversammlungen einzuberufen und kann auf Wunsch eines Drittels der aktiven Mitglieder außerordentliche Mitgliederversammlungen anberaumen.
- b) Der Vorstand - das Präsidium - muss bei seinen Entscheidungen die Meinung der Mitgliederversammlungen und weitgehend Vorschläge, Anregungen und berechtigte Kritiken der Mitglieder zum Wohle des BCC berücksichtigen.
- c) Der Vorstand - das Präsidium - hat in seinen Ressorts eine Vereins dienliche Information, Anleitung und Befähigung der Aktiven im Sinne dieser Satzung zu gewährleisten.
- d) Der Präsident (I. Vorsitzende) benennt vor den Karnevalsitzungen verdiente und geeignete Mitglieder des BCC, mit deren Einverständnis zu Mitgliedern des Elferrates bzw. als Zeremonienmeister.

2. Wahl des Voll - Präsidiums

- a) Wählbar sind alle Mitglieder, die mindestens 5 Jahre aktives Mitglied im BCC sind. Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung. Wahlberechtigt sind alle aktiven und passiven Mitglieder des Vereins.
- b) Die Amtsdauer für das Voll-Präsidium beträgt 5 Jahre. Wiederwahlen sind möglich.
- c) Der Präsident (I. Vorsitzende) wird aus dem Voll-Präsidium gewählt.
- d) Um die Kontinuität einer erfolgreichen Arbeit des BCC zu sichern, werden erfolgreiche, langjährig verdiente und erfahrene Vorstandsmitglieder mit ihrem Einverständnis zu Kandidaten ernannt. Jedes Mitglied hat dabei Frage- und Einspruchsrecht sowie die Möglichkeit, weitere Kandidaten vorzuschlagen.

2. Außerordentliche Neuwahlen

Außerordentliche Umstände ermöglichen eine Neuwahl des Präsidiums, bzw. einiger Mitglieder.

Eine außerordentliche Neuwahl kann beantragt werden:

- a) aus den Reihen des Präsidiums selbst,
- b) von der Mitgliedervollversammlung bei 2/3-Stimmenmehrheit.

§ 11 VERSAMMLUNGEN

1. Mitgliedervollversammlung und Jahreshauptversammlung

die Mitgliedervollversammlung und die Jahreshauptversammlung sind oberste Organe des Vereins.

- a) Jahreshauptversammlung - sie soll innerhalb einer 6-Wochenfrist nach Ostern stattfinden.
Sie wird vom 1. Vorsitzenden (Präsidenten) oder dem 2. Vorsitzenden (Vizepräsidenten) mindestens drei Wochen zuvor einberufen. Die Bekanntgabe des Termins und der Tagesordnung erfolgen durch Rundschreiben.
Entweder der Präsident oder der Vizepräsident leitet die Versammlung.

Die Aufgaben der Jahreshauptversammlung sind:

- Entgegennahme der Jahresberichte durch das Präsidium und den Kassenwart,
- Festsetzung der Beiträge unter Berücksichtigung der satzungsgemäß festgelegten Mindestbeiträge,
- Satzungsänderungen,
- Ernennen von Ehrenmitgliedern,
- Zuerkennen von Ehrungen,
- Wird während der Jahreshauptversammlung die Wahl des Voll - Präsidiums durchgeführt, erweitern sich die Aufgaben um folgende Punkte:

-Bericht des Präsidiums und des Kassenwartes über die vergangene Wahlperiode

-Entlastung des Präsidiums und des Kassenwartes,

-Wahl des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer

- a) Mitgliederversammlungen:

sollen bei Bedarf durchgeführt werden und dienen der Erörterung wichtiger Themen sowie der Behandlung vereinsinterner Probleme.

- b) Außerordentliche Mitgliedervollversammlung

sie muss einberufen werden, wenn das Präsidium oder ein Drittel aller eingetragenen aktiven Mitglieder dies wünschen. Gründe und Zweck dieser außerordentlichen Mitgliedervollversammlung sind in der Einberufung schriftlich bekannt zugeben.

Wesentliche Themen der außerordentlichen Mitgliedervollversammlung können sein:

- Satzungsänderungen,
- außerordentliche Neuwahlen des Präsidiums,

- Auflösen des Vereins.
2. Mitgliedertreffen:
Um das Vereinsleben über das ganze Jahr hindurch aktiv zu gestalten, können Mitgliedertreffen zwanglos organisiert und durchgeführt werden.

3. Anträge zu den Jahreshaupt- und den Mitgliedervollversammlungen

Anträge zu den vorgenannten Versammlungen müssen von den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor der Sitzung bzw. spätestens eine Woche nach Bekanntgabe der Einladung schriftlich dem Präsidium zugeleitet werden. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen oder verspätet eingegangenen Anträgen entscheidet die Jahreshauptversammlung bzw. die Mitgliedervollversammlung mit einfacher Mehrheit.

4. Beschlussfähigkeit der Jahreshaupt- und der Mitgliedervollversammlungen:

Die Beschlussfähigkeit der o.g. Versammlungen besteht dann, wenn mindestens 51 % aller aktiven Mitglieder anwesend sind. Für die Vertretung juristischer Personen genügt die Anwesenheit eines Beauftragten zur Stimmabgabe.

§ 12 WAHLEN UND ABSTIMMUNGEN

1. Bei Abstimmungen In jeder einberufenen allgemeinen Versammlung entscheidet grundsätzlich die einfache Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
2. Die Wahl des Präsidiums regelt §10, Abs. 3 und 4 dieser Satzung.
3. Bei der Wahl der Kassenprüfer (§ 11, Abs. 1a dieser Satzung) soll möglichst ein Turnus eingehalten werden.

§ 13 SATZUNGSÄNDERUNG

Satzungsänderungen bedürfen der 3/4Mehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten. Die Satzungsänderung muss in der Einladung und in der Tagesordnung besonders hervorgehoben werden.

§ 14 PROTOKOLLFÜHRUNG

Über den Verlauf aller Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen.

Beschlüsse sind in vollem Wortlaut in das Protokoll aufzunehmen.

Die Protokolle sind vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Breitenworbis, den 06.09.2014

Präsident

Vizepräsident

Protokollant

Schatzmeister